

THEMEN

Erbrecht

// Auskunftspflicht unter Miterben: Wann müssen Erben Informationen offenlegen?

Versicherungsrecht

// Wetterversicherung bei Reisebuchung – Teure Wette, statt sinnvoller Schutz

Familienrecht

// Kindesunterhalt bei 60:40-Betreuung: BGH stärkt Regeln zum erweiterten Umgang

Verkehrsrecht

// KI-basierte Verkehrsüberwachung – Neuer Fokus auf Handynutzung am Steuer

Strafrecht

// Der Zustellungsbevollmächtigte im Strafverfahren: Risiken, Fristen und rechtliche Folgen für Beschuldigte

Medizinrecht

// Die wirtschaftliche Aufklärungspflicht des Arztes – Unterschiede zwischen gesetzlich und privat Versicherten

In eigener Sache

// Rechtsanwältin im Fokus: Dörte Lorenz

NEWSLETTER 04.06.2026

Liebe Leserinnen und Leser,

wer Rechte durchsetzen, Risiken vermeiden oder kluge Entscheidungen treffen möchte, braucht vor allem eines: die richtigen Informationen. Das zeigt sich in vielen Lebensbereichen – sei es innerhalb einer Erbgemeinschaft, im familienrechtlichen Kontext bei Klärung von vermögensrechtlichen und unterhaltsrechtlichen Ansprüchen, bei der Betreuung gemeinsamer Kinder, im Straßenverkehr, im Umgang mit Behörden oder bei der Buchung einer Urlaubsreise.

In unserem Schwerpunktthema beschäftigen wir uns mit der Frage, welche Auskunftspflichten unter Miterben bestehen. Nicht selten entstehen Konflikte bereits lange vor der eigentlichen Verteilung des Nachlasses. Wer kennt die Vermögensverhältnisse des Erblassers? Wer kann aufgrund einer Vollmacht über Vermögenspositionen des späteren Erblassers verfügen? Welche Schenkungen wurden zu Lebzeiten vorgenommen? Und wer muss darüber Auskunft erteilen? Wir zeigen, welche Rechte und Pflichten Miterben haben und warum die bloße Vermutung fehlender Informationen noch keinen Anspruch auf umfassende Auskünfte begründet.

Darüber hinaus befassen wir uns mit aktuellen Entwicklungen im Familienrecht zum Kindesunterhalt bei einer 60:40-Betreuung, werfen einen Blick auf den tatsächlichen Nutzen von Wetterversicherungen bei Reisebuchungen und beleuchten die zunehmende KI-gestützte Verkehrsüberwachung mit Fokus auf die Handynutzung am Steuer. Außerdem informieren wir über die Bedeutung eines Zustellungsbevollmächtigten im Strafverfahren sowie über die wirtschaftliche Aufklärungspflicht von Ärzten gegenüber gesetzlich und privat versicherten Patienten.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Herzlich, Ihre Dörte Lorenz



Rechtsanwältin
DÖRTE LORENZ

Fachanwältin für
Familienrecht
Fachanwältin für
Sozialrecht
weiterer Tätigkeits-
schwerpunkt: Erbrecht

0351 80718-56
info@dresdner-
fachanwaelte.de

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Folgen Sie uns auf



// Auskunftspflicht unter Miterben: Wann müssen Erben Informationen offenlegen?



Bild: Georgijevic auf Canva

Streitigkeiten innerhalb einer Erbengemeinschaft drehen sich häufig nicht nur um die Verteilung des Nachlasses, sondern bereits um die Frage, welche Vermögenswerte überhaupt zum Nachlass gehören und ob einzelne Miterben zu Lebzeiten des Erblassers Zuwendungen erhalten haben, die bei der späteren Erbauseinandersetzung zu berücksichtigen sind. Dabei stellt sich regelmäßig die Frage, ob und in welchem Umfang Miterben voneinander Auskunft verlangen können.

Die Rechtsprechung hat sich mit dieser Problematik immer wieder befasst. Bereits das Oberlandesgericht Koblenz hat in einer viel beachteten Entscheidung (Urteil vom 20.08.2012, Az. 5 U 821/12) die Grenzen von Auskunftsansprüchen unter Miterben aufgezeigt.

Die dort entwickelten Grundsätze haben bis heute Bestand, wurden jedoch durch neuere Rechtsprechung weiter konkretisiert.

Kein allgemeiner Auskunftsanspruch unter Miterben

Ausgangspunkt ist der Grundsatz, dass die bloße Stellung als Miterbe grundsätzlich keinen umfassenden Auskunftsanspruch gegen andere Miterben begründet. Die Rechtsprechung lehnt einen allgemeinen Ausforschungsanspruch ab.

Unter einem Ausforschungsanspruch verstehen die Gerichte ein Auskunftsverlangen, das lediglich auf Vermutungen oder Misstrauen gestützt wird und ohne konkrete Anhaltspunkte „ins Blaue hinein“ erfolgt.

Häufig besteht innerhalb einer Erbengemeinschaft die Situation, dass ein Familienmitglied aufgrund besonderer persönlicher Nähe zum Erblasser über einen erheblichen Wissensvorsprung verfügt. Dies betrifft insbesondere Kenntnisse über Konten, Vermögensbewegungen oder lebzeitige Schenkungen. Allein die Vermutung, ein anderer Miterbe verfüge über bislang unbekannt Informationen oder verschweige Nachlasswerte, genügt jedoch nicht, um einen umfassenden Auskunftsanspruch zu begründen.

Wann kann ein Miterbe dennoch Auskunft verlangen?

Auskunfts- und Rechenschaftspflichten können insbesondere entstehen, wenn zwischen dem Erblasser und dem betreffenden Miterben besondere rechtliche Beziehungen bestanden haben.

Von erheblicher praktischer Bedeutung sind heute insbesondere Fälle, in denen ein Miterbe zu Lebzeiten des Erblassers aufgrund einer Generalvollmacht, Vorsorgevollmacht oder Kontovollmacht Vermögensangelegenheiten für den Erblasser geregelt hat. In diesen Konstellationen

ergeben sich regelmäßig Auskunfts- und Rechenschaftspflichten aus den Vorschriften über den Auftrag (§§ 666, 259 BGB).

Auskunftspflichten bei Generalvollmacht und Kontovollmacht

Der bevollmächtigte Miterbe kann dann verpflichtet sein, über die von ihm vorgenommenen Vermögensverfügungen, Kontobewegungen und sonstigen Verwaltungshandlungen Auskunft zu erteilen und gegebenenfalls Belege vorzulegen. Die Gerichte haben diese Pflichten in den vergangenen Jahren mehrfach bestätigt und konkretisiert.

Gerade in Erbfällen mit umfangreichen Bankvollmachten stellt dies heute einen der wichtigsten Anwendungsfälle von Auskunftsansprüchen innerhalb der Erbengemeinschaft dar.

Gesetzliche Auskunftsansprüche innerhalb der Erbengemeinschaft

Neben den allgemeinen Grundsätzen existieren verschiedene gesetzliche Vorschriften, die eigenständige Auskunftsansprüche begründen.

Besondere Bedeutung kommt § 2057 BGB zu. Danach sind Abkömmlinge verpflichtet, Auskunft über Zuwendungen zu erteilen, die bei einer späteren Erbauseinandersetzung ausgleichspflichtig sein können.

Dabei handelt es sich beispielsweise um größere Geldgeschenke oder sonstige finanzielle Vorteile, die ein Kind bereits zu Lebzeiten des Erblassers erhalten hat und die bei der späteren Verteilung des Nachlasses berücksichtigt werden müssen.

Daneben bestehen weitere gesetzliche Auskunftsansprüche, etwa gegenüber Personen, die Nachlassgegenstände besitzen (§ 2027 BGB), oder gegenüber Personen, die mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben (§ 2028 BGB).

Diese Vorschriften zeigen, dass Miterben keineswegs schutzlos gestellt sind. Vielmehr hat der Gesetzgeber bewusst einzelne Fallgruppen geregelt,

in denen ein berechtigtes Informationsinteresse besteht.

Welche Bedeutung hat § 2038 BGB für Miterben?

Bei der Frage nach Auskunftsansprüchen unter Miterben darf auch § 2038 BGB nicht außer Betracht bleiben. Danach sind die Miterben verpflichtet, den Nachlass gemeinschaftlich zu verwalten. Die Verwaltung des Nachlasses ist grundsätzlich Sache aller Miterben, sodass jeder Miterbe an wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen ist.

Aus dieser gemeinschaftlichen Verantwortlichkeit ergeben sich zwar keine uneingeschränkten Ausforschungsansprüche. Gleichwohl folgen daraus Mitwirkungs-, Informations- und Rücksichtnahmepflichten innerhalb der Erbengemeinschaft.

Ein Miterbe, der über nachlassrelevante Unterlagen oder Informationen verfügt, kann deshalb regelmäßig nicht verlangen, dass die übrigen Miterben die Nachlassverwaltung „im Blindflug“ durchführen.

Einsicht in Kontoauszüge und Nachlassunterlagen – Wann besteht ein Anspruch?

In der Praxis kann sich hieraus beispielsweise ein Anspruch auf Einsicht in Kontoauszüge, Versicherungsunterlagen, Steuerunterlagen oder sonstige den Nachlass betreffende Dokumente ergeben, soweit diese Informationen für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses oder dessen spätere Auseinandersetzung erforderlich sind.

§ 2038 BGB stellt damit zwar keinen allgemeinen Auskunftsanspruch unter Miterben bereit, stärkt aber die Stellung des einzelnen Miterben erheblich. Die Verpflichtung zur gemeinschaftlichen Nachlassverwaltung setzt zwangsläufig ein Mindestmaß an Transparenz und Informationsaustausch voraus. Ein Miterbe darf deshalb wesentliche Informationen über den Nachlass grundsätzlich nicht dauerhaft für sich behalten.

Warum gibt es keinen unbegrenzten Auskunftsanspruch?

Die Ablehnung eines allgemeinen Auskunftsanspruchs unter Miterben hat durchaus nachvollziehbare Gründe.

Ein uneingeschränktes Auskunftsrecht würde nahezu jede Erbaueinandersetzung mit umfangreichen Ermittlungs- und Offenlegungspflichten belasten. Zudem könnte ein Miterbe gezwungen sein, Informationen preiszugeben, die seine eigene Rechtsposition beeinträchtigen oder sogar Ansprüche gegen ihn selbst begründen.



Engagement für das Westhangfest Das beliebte Stadtteilfest findet in diesem Jahr vom 13. bis 15. Juni statt und bietet ein abwechslungsreiches Programm für die ganze Familie. Wir freuen uns, dieses Engagement auch 2026 unterstützen zu können.

Die Rechtsprechung versucht daher, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Informationsinteresse der Miterben und dem Schutz berechtigter eigener Interessen herzustellen. Auskunftsansprüche werden deshalb nicht pauschal gewährt, sondern an konkrete gesetzliche Voraussetzungen oder besondere Rechtsbeziehungen geknüpft.

Fazit: Welche Rechte haben Miterben bei der Nachlassaufklärung?

Die zentrale Aussage der Rechtsprechung gilt auch heute unverändert: Allein die Miterbenstellung begründet keinen allgemeinen Auskunfts- oder Ausforschungsanspruch gegen andere Miterben.

Auskunfts- und Rechenschaftspflichten können jedoch insbesondere dann bestehen, wenn ein Miterbe aufgrund einer Vollmacht für den Erblasser tätig geworden ist, gesetzliche Sondervorschriften eingreifen oder bereits eine gesicherte Anspruchsbasis besteht, deren Umfang ohne die begehrte Auskunft nicht festgestellt werden kann.

Darüber hinaus verpflichtet § 2038 BGB die Miterben zur gemeinschaftlichen Verwaltung des Nachlasses. Hieraus ergeben sich Informations- und Mitwirkungspflichten, die in der Praxis häufig dazu führen, dass ein Miterbe Einsicht in nachlassrelevante Unterlagen verlangen kann, soweit dies für die ordnungsgemäße Verwaltung oder Auseinandersetzung des Nachlasses erforderlich ist.

Für die Praxis bedeutet dies: Zwar gibt es keinen allgemeinen Ausforschungsanspruch unter Miterben. Die Rechtsordnung stellt den Mitgliedern einer Erbengemeinschaft jedoch verschiedene Instrumente zur Verfügung, um die für die Nachlassverwaltung und Erbaueinandersetzung erforderliche Transparenz zu schaffen. //

[Detailinformationen: RAin Dörte Lorenz, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Sozialrecht, weiterer Tätigkeitsschwerpunkt Erbrecht, Telefon 0351 80718-56, info@dresdner-fachanwaelte.de]

// Wetterversicherung bei Reisebuchung – Teure Wette, statt sinnvoller Schutz



Bild: trendobjects, Asad Photo Maldives_auf Canva

Wer heute online eine Reise bucht, bekommt immer häufiger eine „Wetterversicherung“ angeboten.

Das klingt nach Sicherheit, ist aber in der Praxis meist nichts anderes als eine Wette: Sie zahlen eine Prämie dafür, dass irgendwo eine Messstation in einem bestimmten Zeitraum ein definiertes Wetterereignis registriert (z. B. „mindestens X Millimeter Regen an Y Tagen“). Ob Sie persönlich davon betroffen sind oder Ihren Urlaub trotzdem genießen, spielt keine Rolle.

Problematisch ist vor allem die Datenbasis:

- Es zählen oft nur ausgewählte Wetterstationen, die nicht genau am Urlaubsort stehen.
- Kurze oder unpassende Referenzzeiträume machen die Eintrittswahrscheinlichkeit schwer nachvollziehbar.
- Die Bedingungen sind kompliziert. Kleine Abweichungen führen dazu, dass gerade kein Leistungsfall vorliegt.

Rechtlich handelt es sich häufig um eine parametrische „Versicherung light“: Gezahlt wird nicht wegen eines konkreten Schadens, sondern nur, wenn der festgelegte Messwert erreicht wird. Wirtschaftlich bedeutet das: Der Anbieter kalkuliert so, dass die Prämie im Regelfall höher ist als das durchschnittlich erwartbare „Wetterpech“. Für Verbraucher ist die Wetterversicherung bei Reisebuchung deshalb in den meisten Fällen entbehrlich – und bleibt, nüchtern betrachtet, eine Wette gegen den eigenen Urlaub.

Wenn Sie Ihre Reisekosten sinnvoll absichern wollen, sind klassische Reiserücktritts- und Reisekrankenversicherungen in aller Regel die deutlich sinnvollere Wahl.

Während die Wetterversicherung auf statistisch schwer einschätzbaren Messwerten beruht und häufig an einer lückenhaften oder für Laien intransparenten Datenlage hängt, haben klassische Reiseversicherungen eines gemeinsam:

- Sie knüpfen an konkrete, wirtschaftlich spürbare Schäden an.
- Sie sind in ihren Leistungsfällen typischerweise nachvollziehbar (Krankheit, Storno, Abbruch, Rücktransport).
- Ihre Zweckmäßigkeit lässt sich am individuellen Risiko und am Reisepreis ausrichten.

Damit bieten sie im Gegensatz zur Wetterversicherung keinen „Wettcharakter“, sondern echten, überprüfbaren Versicherungsschutz. //

[Detailinformationen: RA Andreas Holzer, Fachanwalt für Versicherungsrecht, weiterer Tätigkeitsschwerpunkt Transport- und Speditionsrecht, Telefon 0351 80718-68, info@dresdner-fachanwalte.de]

// Kindesunterhalt bei 60:40-Betreuung: BGH stärkt Regeln zum erweiterterem Umgang



Bild: Milan Markovic auf Canva

Grundsätzlich ist es so, dass der nicht betreuende Elternteil sog. Barunterhalt zahlt und der betreuende Elternteil seine Unterhaltspflicht durch die Betreuung des Kindes erfüllt. Das setzt voraus, dass ein Elternteil das Kind überwiegend betreut. Dies ist nicht mehr der Fall, wenn das Kind im paritätischen Wechselmodell (50:50) von seinen Eltern betreut wird. Dann haften die Eltern für den Barunterhalt anteilig.

BGH zum asymmetrischen Wechselmodell: Wann der Unterhalt sinken kann

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat jetzt in einer Entscheidung vom 15. April 2026 (Az. XII ZB 415/25) wichtige Regeln für den Kindesunterhalt beim sogenannten asymmetrischen Wechselmodell (auch „erweiterter Umgang“ genannt) aufgestellt. Zum Beispiel bei einer Betreuung 60:40.

Die Kernbotschaft lautet, dass ein erweiterter Umgang nicht automatisch zur anteiligen Barunterhaltspflicht des Hauptbetreuenden führt, dem viel betreuenden Elternteil aber finanzielle Erleichterungen bringt.

Die wichtigsten Punkte der Entscheidung lauten:

- **Kein „Wechselmodell durch die „Hintertür“:** Ein echtes, paritätisches Wechselmodell liegt rechtlich nur vor, wenn die Betreuung nahezu exakt hälftig (50:50) aufgeteilt ist. Betreut ein Elternteil das Kind zu 40 - 45 %, bleibt der andere Teil rechtlich der „Hauptbetreuende“.
- **Hauptbetreuende zahlen keinen Barunterhalt:** Wer das Kind überwiegend im eigenen Haushalt versorgt, leistet seinen Unterhalt durch Erziehung und Pflege (Naturalunterhalt). Dieser Elternteil muss demnach grundsätzlich kein Geld an den anderen zahlen – selbst dann nicht, wenn er voll arbeitet und deutlich mehr verdient.
- **Keine Quotenberechnung:** Da kein paritätisches Modell vorliegt, wird der Unterhalt nicht nach den Einkommensquoten beider Elternteile berechnet. Der weniger betreuende Elternteil bleibt allein barunterhaltspflichtig.

Entlastungen für den umgangsberechtigten Elternteil

Weil der viel betreuende Elternteil (z. B. durch Fahrtkosten, ein eigenes Kinderzimmer und Verpflegung) Mehrkosten hat, erlaubt der BGH zwei konkrete Stellschrauben zur Reduzierung des Unterhalts:

1. **Herabstufung in der Düsseldorfer Tabelle:** Die Gerichte können den Unterhaltspflichtigen um eine oder mehrere Einkommensgruppen niedriger einstufen, um den finanziellen Aufwand des erweiterten Umgangs abzufedern.
2. **Pauschaler Abschlag:** Um die Praxis zu vereinfachen, erlaubt der BGH einen pauschalen Abzug vom Tabellenunterhalt. Im Regelfall liegt dieser bei 10 Prozent, in gut begründeten Ausnahmefällen bei bis zu 15 Prozent.

Fazit: Die Entscheidung des BGH schafft damit mehr Klarheit für Eltern mit erweitertem Umgang und zeigt zugleich, dass auch bei einer Betreuung außerhalb des klassischen Residenzmodells individuelle Entlastungen beim Kindesunterhalt möglich sind. //

[Detailinformationen: RA Thomas Börger, Fachanwalt für Familienrecht, Telefon 0351 80718-10, info@dresdner-fachanwaelte.de]

// KI-basierte Verkehrsüberwachung – Neuer Fokus auf Handynutzung am Steuer



Bild: auf Canva

Die Verkehrsüberwachung entwickelt sich technisch spürbar weiter. Besonders im Bereich der verbotenen Handynutzung am Steuer setzt die Polizei inzwischen auf kameragestützte Systeme mit KI-Auswertung, die auffällige Handhaltungen und Mobiltelefone im Fahrzeuginnenraum erkennen sollen.

Rheinland-Pfalz als Vorreiter

Rheinland-Pfalz gilt derzeit als erstes Bundesland, das sogenannte „Handy-Blitzer“ beziehungsweise Monocams im regulären Betrieb einsetzt. Eine landesrechtliche Grundlage wurde geschaffen. Die Kontrolle erfolgt offen und wird durch Hinweisschilder angekündigt. Für Verkehrsteilnehmer bedeutet das: Die Ahndung von Handyverstößen erfolgt nicht mehr nur durch klassische Anhaltekontrollen oder Zufallsbeobachtungen, sondern zunehmend auch durch technische Fernüberwachung.

Monocam: Wie die neue KI-gestützte Verkehrsüberwachung funktioniert

Die Monocam wird typischerweise an erhöhten Standorten wie Brücken angebracht und erfasst Fahrzeuge aus einem Blickwinkel, der Einblicke in den Innenraum ermöglicht. Eine KI analysiert das Bildmaterial auf Merkmale, die auf eine Nutzung des Mobiltelefons hindeuten, etwa die typische Haltung des Geräts in der Hand oder entsprechende Greifbewegungen. Nach bisherigen Informationen trifft die Software zunächst nur eine Vorauswahl. Erst anschließend erfolgt eine menschliche Prüfung durch Polizeikräfte, sodass die Maßnahme nicht vollständig autonom abläuft.

Rechtlich sensible Punkte

Rechtlich besonders interessant ist weniger das materielle Handyverbot selbst, sondern die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine anlasslose oder verdachtsbasierte Bildaufnahme und KI-Auswertung zulässig ist. Die Maßnahme berührt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und wirft deshalb datenschutz- und verfahrensrechtliche Fragen auf.

Nach der Berichterstattung hat das Amtsgericht Trier die KI-gestützte Bildanalyse zur Überführung eines Handyverstoßes im Grundsatz als rechtmäßig angesehen. Zugleich wird deutlich, dass Gerichte den Eingriffscharakter der Maßnahme nicht verkennen, sondern die Rechtmäßigkeit maßgeblich an die gesetzliche Grundlage und die konkrete Ausgestaltung knüpfen.

Bußgeldverfahren nach Monocam-Kontrollen: Neue Angriffspunkte für die Verteidigung

Für die Verteidigung in Bußgeldverfahren dürfte die Entwicklung erhebliche praktische Bedeutung

gewinnen. Denn bei Monocam-Fällen stellt sich nicht nur die klassische Frage, ob tatsächlich ein Mobiltelefon benutzt wurde, sondern auch, ob die Datenerhebung, Speicherung, Selektion und Auswertung im konkreten Fall rechtmäßig erfolgt ist.

Damit verschiebt sich der Schwerpunkt in geeigneten Fällen teilweise von der reinen Tatsachenfrage hin zur Prüfung der Eingriffsgrundlage, der Transparenz des Systems und der Verwertbarkeit des gewonnenen Bildmaterials. Gerade bei neuen technischen Überwachungsformen dürfte diese Linie weiter an Bedeutung gewinnen. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-70, info@dresdner-fachanwaelte.de]



Bild: KHUNKORN auf Canva

// Der Zustellungsbevollmächtigte im Strafverfahren: Risiken, Fristen und rechtliche Folgen für Beschuldigte

Die ordnungsgemäße Zustellung von gerichtlichen Entscheidungen, wie beispielsweise Beschlüsse, Strafbefehle oder Ladungen, ist eine wesentliche Voraussetzung für ein funktionierendes Strafverfahren.

Um Zustellungsprobleme zu vermeiden, sieht die Strafprozessordnung in bestimmten Fällen die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten vor. Die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten im Strafverfahren gewährleistet die Erreichbarkeit des Beschuldigten, birgt für ihn jedoch erhebliche Risiken.

Was ist ein Zustellungsbevollmächtigter im Strafverfahren?

Ein Zustellungsbevollmächtigter ist eine Person, die berechtigt ist, Schriftstücke für einen Beschuldigten entgegenzunehmen. Die Zustellung an den Bevollmächtigten wirkt rechtlich wie eine Zustellung an den Beschuldigten selbst.

Ziel dieser Regelung ist es, den Ablauf des Strafverfahrens sicherzustellen, insbesondere wenn sich der Beschuldigte nicht dauerhaft in Deutschland aufhält oder nur schwer erreichbar ist.

Wann wird ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt?

Die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten erfolgt häufig bei Beschuldigten ohne festen Wohnsitz im Inland oder bei ausländischen Beschuldigten. Meist werden Bedienstete des Amtsgerichts als Zustellungsbevollmächtigte eingesetzt.

Welche rechtlichen Folgen hat die Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten?

Sobald ein Schriftstück dem Zustellungsbevollmächtigten zugeht, gilt es als wirksam zugestellt. Dabei ist unerheblich, ob der Beschuldigte tatsächlich Kenntnis davon erlangt. Mit der Zustellung beginnen insbesondere Rechtsmittel- und Einspruchsfristen zu laufen.

Welche Risiken bestehen für Beschuldigte?

Die größte Gefahr besteht darin, dass Fristen bereits mit dem Zugang beim Zustellungsbevollmächtigten beginnen und dann mangels Kenntnis versäumt wird, erforderliche Verteidigungsmaßnahmen fristgerecht vorzunehmen.

Strafbefehl und Zustellungsbevollmächtigter: Fristen nicht versäumen

Besonders problematisch ist dies bei Strafbefehlen: Wird die zweiwöchige Einspruchsfrist versäumt, wird der Strafbefehl rechtskräftig. Der Strafbefehl steht dann einem rechtskräftigen Urteil gleich, § 410 Abs. 3 StPO. Viele Beschuldigte unterschätzen daher die Bedeutung eines Zustellungsbevollmächtigten und die rechtlichen Folgen einer Zustellung an diesen.

Was sollten Beschuldigte bei einer Zustellungsvollmacht beachten?

Teilweise wird Beschuldigten im Rahmen einer allgemeinen Kontrolle durch die Polizei eine Zustellungsvollmacht für ein anhängiges Strafverfahren zur Unterschrift vorgelegt. Zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten sind Beschuldigte aber nur verpflichtet, wenn dies durch einen Richter oder bei Gefahr in Verzug durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen angeordnet wurde. Sofern eine Anordnung vorliegt, empfiehlt es sich, einen Strafverteidiger als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Sollte die Zustellungsvollmacht zugunsten eines Bediensteten des Amtsgerichts unterzeichnet worden sein, sollte zu diesem dringend Kontakt aufgenommen werden, um eine Weiterleitung der an ihn zugestellten Schriftstücke zu gewährleisten. //

[Detailinformationen: RA Dominic Gatti, Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht, Telefon 0351 80718-90, info@dresdner-fachanwalt.de]

// Die wirtschaftliche Aufklärungspflicht des Arztes – Unterschiede zwischen gesetzlich und privat Versicherten



Bild: nortonrsx auf Canva

Nicht jede medizinische Behandlung wird vollständig von der Krankenversicherung bezahlt. Umso größer ist der Ärger, wenn Patienten erst nach der Behandlung erfahren, dass sie die Kosten ganz oder teilweise selbst tragen müssen. Doch wann muss ein Arzt auf mögliche Kosten hinweisen? Mit dieser Frage beschäftigt sich die sogenannte wirtschaftliche Aufklärungspflicht des Arztes.

Wirtschaftliche Aufklärungspflicht: Wann muss der Arzt über Kosten informieren?

Nach § 630c Abs. 3 BGB ist der Arzt grundsätzlich verpflichtet, Patienten über die voraussichtlichen Kosten einer Behandlung zu informieren, wenn eine vollständige Kostenübernahme durch Dritte nicht gesichert ist (wirtschaftliche Aufklärungspflicht).

Diese Pflicht der wirtschaftlichen Information soll Patientinnen und Patienten vor finanziellen

Überraschungen schützen und sie in die Lage versetzen, die wirtschaftliche Tragweite ihrer Entscheidungen zu erfassen. Auf eine umfassende Aufklärung der Patientinnen und Patienten über die wirtschaftlichen Folgen einer Behandlung zielt die Norm dagegen nicht ab.

Entscheidung des Landgerichts Frankenthal: Keine generelle Hinweispflicht bei Privatpatienten

In einem Beschluss des Landgerichtes Frankenthal vom 23.07.2025, Az.: 2 S 75/25, wurde nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine solche Verpflichtung nur dann besteht, wenn der Behandler positiv weiß, dass eine vollständige Kostenübernahme durch Dritte nicht gesichert ist oder sich nach den Umständen hinreichende Anhaltspunkte hierfür ergeben.

Privatversicherte müssen ihren Versicherungsschutz selbst prüfen

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die wirtschaftliche Aufklärungspflicht ist zwischen gesetzlich und privat versicherten Patienten zu differenzieren.

Bei einem Privatpatienten liegt die Kenntnis vom Umfang des Versicherungsschutzes grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Patienten.

Der Deckungsschutz privat krankenversicherter Patienten ergibt sich nicht aus dem Gesetz. Entscheidend sind vielmehr die Bedingungen des konkreten Versicherungsvertrages und die Regulierungspraxis des im Einzelfall zuständigen Versicherers, zu dem allein der Patient in einer vertraglichen Beziehung steht und bei dem dieser vorab eine vorherige Erstattungszusage einholen kann. Ärzte sollen sich nach Auffassung des Gerichtes in der Regel nicht im Recht der privaten Krankenversicherung auskennen.

Gesetzlich Versicherte genießen besonderen Vertrauensschutz

Soweit sich allerdings ein gesetzlich krankenversicherter Patient zur Behandlung begibt, darf er nach der Rechtsprechung grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Behandlung ausschließlich zulasten seiner gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt. Insoweit gilt ein besonderer Vertrauensschutz, dass daneben keine privatärztliche Rechnung mehr erfolgt.

Der Arzt kann sich also nachher nicht mehr darauf berufen, dass die erbrachten Leistungen nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung erstattet werden und nunmehr von dem Patienten zu übernehmen seien.

Kostenfalle vermeiden: Arzt muss vor privatärztlicher Behandlung aufklären

Soll eine Behandlung oder einzelne Leistungen nicht über die gesetzliche Krankenversicherung abgerechnet werden, trifft den Arzt eine umfassende wirtschaftliche Aufklärungspflicht. Er muss den Patienten vor Beginn der Behandlung darüber informieren, welche Kosten nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden und daher auf Grundlage eines privatärztlichen Behandlungsvertrages selbst zu tragen sind. //

[Detailinformationen: RA Matthias Herberg, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Telefon 0351 80718-56, info@dresdner-fachanwalte.de]

**RECHT
IN
SACHSEN***

Unsere neuen Podcast-Folgen

VERKEHRSRECHT mit RA Philipp Burchert

STRAFRECHT mit RA Carsten Brunzel

MIETRECHT mit RA Falk Gütter

Jetzt Reinhören

Überall, wo es Podcasts gibt.

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwalte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwalte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren
@ NEWSLETTER

// Rechtsanwalt im Fokus: Dörte Lorenz



*„Anwalt zu sein lohnt sich,
wenn man den Beruf aus
Überzeugung macht“*

Dörte Lorenz im DISY-Interview

Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Familienrecht und Sozialrecht gehören zu den Rechtsgebieten, die Menschen oft in besonders herausfordernden Lebenssituationen begegnen. Genau hier unterstützt Rechtsanwältin Dörte Lorenz seit vielen Jahren ihre Mandanten mit fachlicher Kompetenz, Einfühlungsvermögen und einem klaren Blick für praktikable Lösungen.

Als Fachanwältin für Familienrecht und Fachanwältin für Sozialrecht begleitet sie Menschen unter anderem bei Trennungen und Scheidungen, Unterhalts- und Sorgerechtsfragen sowie bei Auseinandersetzungen mit Behörden und Sozialversicherungsträgern. Dabei steht für sie stets der Mensch hinter dem Fall im Mittelpunkt.

Im Interview mit dem DISY Magazin beschreibt sie ihre Motivation für den Anwaltsberuf mit den Worten:

„Anwalt zu sein lohnt sich, wenn man den Beruf aus Überzeugung macht“

Diese Haltung prägt auch ihre tägliche Arbeit. Besonders schätzt sie die Möglichkeit, Menschen in schwierigen Situationen zu unterstützen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln, die ihnen eine Perspektive für die Zukunft eröffnen.

Trotz aller Veränderungen durch Digitalisierung und technische Entwicklungen sieht sie die persönliche Beratung weiterhin als unverzichtbaren Bestandteil anwaltlicher Tätigkeit. Denn gerade in emotional belastenden Lebenslagen sind Vertrauen, Verständnis und individuelle Begleitung oft genauso wichtig wie juristische Expertise.

Ihr Ansatz: engagiert, lösungsorientiert und nah am Menschen – damit Mandanten auch in schwierigen Zeiten kompetent begleitet werden. //

Links:

[Zum DISY-Interview](https://www.disy-magazin.de/unsere-magazine/disy-dresden/leute/who-is-in-2025/anwalt-zu-sein-lohnt-sich-wenn-man-den-beruf-aus-ueberzeugung-macht-und-nicht-wegen-des-geldes-doerte-lorenz/)

<https://www.disy-magazin.de/unsere-magazine/disy-dresden/leute/who-is-in-2025/anwalt-zu-sein-lohnt-sich-wenn-man-den-beruf-aus-ueberzeugung-macht-und-nicht-wegen-des-geldes-doerte-lorenz/>

[Zum Profil von Dörte Lorenz auf unserer Website](https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/doerte-lorenz-fachanwaeltin-familienrecht-sozialrecht/)

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/doerte-lorenz-fachanwaeltin-familienrecht-sozialrecht/>